

Beitragsordnung

1. Mitglieder und Beitragshöhe

Gemäß § 4 der Satzung können natürliche und juristische Personen (einschließlich Körperschaften sowie Anstalten und Stiftungen des öffentlichen und privaten Rechts) Mitglieder des Vereins sein.

Der jährliche Beitrag beträgt für

- | | |
|------------------------------------------|------------|
| • natürliche Personen | 30,00 € |
| Studierende | 10,00 € |
| • juristische Personen | 150,00 € |
| • juristische Personen (DAX-Unternehmen) | 2.000,00 € |

Darüber hinaus gehende Zahlungen natürlicher oder juristischer Personen gelten als Spende an den Verein. Für das Ausstellen von Spendenbescheinigungen gelten die üblichen Regelungen.

2. Fälligkeit der Jahresbeiträge

Die Jahresbeiträge sind ohne Aufforderung seitens der Mitglieder bis zum Ende des 1. Quartals des laufenden Beitragsjahres zu entrichten. Sofern bis zu diesem Zeitpunkt keine Zahlung erfolgt ist, werden die säumigen Mitglieder durch den Schatzmeister zur Zahlung aufgefordert. Eine Überprüfung der Beitragseingänge mit einer nochmaligen Erinnerung an die rückständigen Zahler wird durch den Schatzmeister bis zum Ende des Monats November des laufenden Beitragsjahres vorgenommen.

3. Behandlung von Beitragsrückständen

Wenn ein Mitglied trotz zweier Mahnungen mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, entscheidet der Vorstand in jedem Einzelfall darüber, ob das Mitglied aus dem Verein auszuschließen ist.